

BL_GERICHTE 810 23 48 vom 26. April 2021

BL Gerichte, 2021-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_48

FR: BL_GERICHTE 810 23 48 du 26 avril 2021

IT: BL_GERICHTE 810 23 48 del 26 aprile 2021

Regeste

Arbeitszeugnis / Erwähnung der Krankheit / Abweichungen vom Zwischenzeugnis

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 lit. b PersG kann gegen Verfügungen der B. beim Kantonsgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeführerin ist von der angefochtenen Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, weshalb sie gemäss § 47 Abs. 1 lit. a VPO zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde befugt ist. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die B. hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.